



Essengeld - Richtlinie

Richtlinie über die Erhebung eines Essengeldes
der Samtgemeinde Rodenberg

Richtlinie über die Erhebung eines Essengeldes der Samtgemeinde Rodenberg

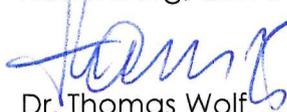
§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens in ihren Kinderbetreuungseinrichtungen erhebt die Samtgemeinde Rodenberg ein Essengeld. Das Essengeld ist zusätzlich zu dem Kita-Beitrag zu zahlen und ist von einer Ermäßigung ausgeschlossen. Es kann außerhalb der Schließzeit abbestellt werden.
- (2) Das Leistungsverhältnis hinsichtlich des Mittagessens in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (3) Nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) entfällt das Essengeld für Beitragspflichtige, die eine BuT-Berechtigung vorlegen.
- (4) Das Essengeld beträgt pro Mahlzeit 3,75 €. Es fällt ein monatlicher Betrag in Höhe von 75,00 € an.
- (5) Nimmt ein Kind an einzelnen Tagen nicht am Mittagessen teil, ist dies der Einrichtungsleitung rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Das Essengeld wird nicht erstattet. Wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch einer Einrichtung länger als drei Wochen gehindert worden ist, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem das Kind zwei Wochen nicht betreut wurde, nur die Hälfte des sonst üblichen Essengeldes erhoben.
- (7) Durch die Betriebsferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Beitragspflicht nicht unterbrochen.
- (8) Das Essengeld erhöht sich jeweils zum 01. August eines jeden Kalenderjahres um den Mehrbetrag, den die Samtgemeinde gegenüber Lieferantenpreise zu zahlen hat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Essengeldrichtlinie vom 01.08.2023 außer Kraft.

Rodenberg, den 04.03.2024



Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister